

L 3 AL 2510/10

Land
Baden-Württemberg
Sozialgericht
LSG Baden-Württemberg
Sachgebiet
Arbeitslosenversicherung
Abteilung
3
1. Instanz
SG Karlsruhe (BWB)
Aktenzeichen
S 11 AL 1387/07
Datum
18.05.2010
2. Instanz
LSG Baden-Württemberg
Aktenzeichen
L 3 AL 2510/10
Datum
08.02.2012
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Urteil

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Karlsruhe vom 18. Mai 2010 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Höhe des dem Kläger ab dem 09.02.2007 zu gewährten Arbeitslosengeldes streitig.

Der am 18.01.1975 geborene, allein stehende und kinderlose Kläger, für den im Veranlagungsjahr 2007 die Lohnsteuerklasse 1 in der Lohnsteuerkarte eingetragen war, stand mit Unterbrechungen im langjährigen Bezug von Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III). Er führte und führt deswegen vor dem Sozialgericht Karlsruhe (SG) und dem Landessozialgericht Baden-Württemberg zahlreiche Rechtsstreitigkeiten gegen die Beklagte.

Ab dem 30.11.2005 bezog der Kläger von der Beklagten Arbeitslosengeld in Höhe eines täglichen Leistungsbetrages von 27,69 EUR täglich. Vom 08.02.2006 bis 08.02.2007 war der Kläger für die ThyssenKrupp Industrieservice GmbH (T GmbH) als Elektriker versicherungspflichtig beschäftigt. Ausweislich der von der T GmbH vorgelegten Arbeitsbescheinigung erzielte der Kläger hieraus ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt i.H.v. 31.148,01 EUR. Das Arbeitsverhältnis endete nach einem arbeitsgerichtlichen Vergleich vor dem Arbeitsgericht Stuttgart - 6 Ca 10692/06 - vom 18.01.2007, in dem sich die T GmbH u.a. verpflichtete, dem Kläger eine Sozialabfindung i.H.v. 4.000,- EUR (brutto) entsprechend §§ 9, 10 Kündigungsschutzgesetz zu gewähren.

Mit Bescheid vom 02.11.2006 hob die Beklagte die Bewilligung von Arbeitslosengeld wegen der Arbeitsaufnahme bei der T GmbH auf und forderte für den 08.02.2006 gezahltes Arbeitslosengeld i.H.v. 27,69 EUR vom Kläger zurück. Den hiergegen am 05.11.2006 erhobenen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 15.03.2007 als unbegründet zurück.

Nach einer Arbeitslosmeldung bewilligte die Beklagte dem Kläger mit Bescheid vom 18.01.2007 vorläufig Arbeitslosengeld für die Zeit vom 09.02.2007 bis 10.02.2008 in Höhe eines täglichen Leistungsbetrages von 27,80 EUR. Sie legte hierbei ein tägliches Bemessungsentgelt von 72,12 EUR, die Lohnsteuerklasse 1, die Lohnsteuertabelle für das Jahr 2007 und den allgemeinen Leistungssatz zu Grunde. Zur Begründung seines hiergegen eingelegten Widerspruches trug der Kläger u. a. vor, ihm sei Arbeitslosengeld aufgrund eines Leistungsbetrages von mindestens 30,59 EUR zu bewilligen. Nachdem die Beklagte am 21.02.2007 vom Inhalt des arbeitsgerichtlichen Vergleichs Kenntnis erlangte, erließ sie am 14.03.2007 einen Änderungsbescheid, mit dem sie dem Kläger endgültig Arbeitslosengeld für die Zeit vom 09.02.2007 bis zum 10.02.2008 in Höhe eines täglichen Leistungsbetrages von 31,58 EUR bewilligte. Sie legte hierbei, bei im Übrigen unveränderten Bemessungsgrundlagen, ein tägliches Bemessungsentgelt von 85,10 EUR zu Grunde. Den hiergegen eingelegten Widerspruch wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 15.03.2007 als unbegründet zurück.

Gleichfalls mit Widerspruchsbescheid vom 15.03.2007 wies sie den Widerspruch des Klägers gegen den Bescheid vom 18.01.2007 als unbegründet zurück.

Am 16.03.2007 hat der Kläger Klage zum SG - [S 11 AL 1387/07](#) - erhoben, mit der er höheres Arbeitslosengeld i.H.v. 37,75 EUR täglich geltend gemacht hat. Auch sei für Februar 2007 Arbeitslosengeld für 21 Tage zu gewähren. Schließlich hat er sich auch gegen den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 02.11.2007 gewandt.

Nachdem die T GmbH sodann mit einer korrigierten Arbeitsbescheinigung ein in der Zeit vom 08.02.2006 - 28.02.2007 erzieltes beitragspflichtiges Arbeitsentgelt i.H.v. 37.454,49 EUR bescheinigt hatte, in dem die Sozialabfindung von 4.000,- EUR enthalten sei, bewilligte die Beklagte mit Änderungsbescheid vom 05.04.2007 dem Kläger für die Zeit vom 09.02.2007 - 10.02.2008 Arbeitslosengeld unter Zugrundelegung eines täglichen Bemessungsentgelts von 91,41 EUR in Höhe eines täglichen Leistungsbetrages von 33,37 EUR. Sie führte an, der Änderungsbescheid werde nach [§ 96 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) Gegenstand des Klageverfahrens. Einen hiergegen eingelegten Widerspruch hat die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 23.04.2007 als unzulässig verworfen. Hiergegen hat der Kläger Klage zum SG - [S 11 AL 1796/07](#) - erhoben.

Unter Hinweis darauf, dass sie vor Erlass des Änderungsbescheides vom 05.04.2007 auch geprüft habe, ob sich aus dem vor dem SG im Verfahren S 9 AL 2698/04 geschlossenen Vergleich ein weitergehender Anspruch ergebe, was nicht der Fall sei, ist die Beklagte der Klage entgegen getreten.

Nach Anhörung der Beteiligten (Schreiben vom 16.04.2010, dem Kläger am 17.04.2010 zugestellt) hat das SG die Klage mit Gerichtsbescheid vom 18.05.2010 abgewiesen. Zur Begründung seiner Entscheidung hat das SG ausgeführt, das Befangenheitsgesuch, das der Kläger während des gerichtlichen Verfahrens gegen den Vorsitzenden gestellt habe, hindere es nicht daran, in der Sache zu entscheiden, da es offensichtlich rechtsmissbräuchlich sei. Der Antrag ziele einzig darauf ab, den Kammervorsitzenden vom vorliegenden Verfahren auszuschließen, um die Bearbeitung des Verfahrens durch einen anderen Richter zu erreichen. Dem Antrag auf Gewährung von Akteneinsicht sei nicht zu entsprechen, da dieser gleichfalls als grob rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren sei. Die Klage sei unbegründet. Der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 02.11.2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15.03.2007, mit dem die Beklagte die Bewilligung von Arbeitslosengeld ab dem 08.02.2006 aufgehoben und den Kläger zur Erstattung von 27,69 EUR aufgefordert habe, begegne keinen rechtlichen Bedenken, da der Kläger bereits am 08.02.2006 eine Tätigkeit bei der T GmbH aufgenommen habe und deshalb ab diesem Zeitpunkt nicht mehr arbeitslos i.S.d. [§ 119 Abs. 1 SGB III](#) gewesen sei. Auch die Höhe des dem Kläger bewilligten Arbeitslosengeldes entspreche den gesetzlichen Vorgaben. Die Nichtberücksichtigung der Sozialabfindung bei dem zu Grunde zu legenden Bemessungsentgelt beruhe auf [§ 131 Abs. 2 Nr. 1 SGB III](#). Nachweise für ein vom Kläger geltend gemachtes höheres Bemessungsentgelt habe dieser nicht vorgelegt.

Gegen den am 21.05.2010 zugestellten Gerichtsbescheid hat der Kläger am 28.05.2010 Berufung eingelegt, die er auf Verfahrensrügen beschränkt hat. Zu deren Begründung bringt er vor, das SG habe nicht mündlich verhandelt, obschon er die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt habe. Ein Protokoll sei ihm nicht übersandt worden. Es sei nicht ersichtlich, dass die terminierten Verfahren nacheinander aufgerufen worden seien. Es läge ein unzulässiger Sammeltermin vor. Das SG habe ihn unzulässigerweise als säumig behandelt, obschon er nicht säumig gewesen sei. Eine beantragte Fahrkarte zum Termin sei ihm verwehrt worden. Das SG habe ihm die Akteneinsicht bzw. die beantragten Kopien der Akte verweigert. Eine mündliche Verhandlung sei unabdingbar gewesen. Das SG sei verpflichtet gewesen, ihm vor dem Termin Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen. Schließlich sei das SG nicht befugt gewesen, selbst über sein Befangenheitsgesuch zu entscheiden. Zuletzt hat der Kläger die Übersendung einer Kopie der Verfahrens- und der Verwaltungsakte beantragt. Seit dem 13.09.2011 befindet sich der Kläger in Untersuchungshaft.

Der Kläger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Karlsruhe vom 18. Mai 2010 aufzuheben und das Verfahren an das Sozialgericht Karlsruhe zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Zur Begründung ihres Antrages verweist sie auf die aus ihrer Sicht zutreffenden Ausführungen der erstinstanzlichen Entscheidung.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Prozessakten erster und zweiter Instanz, sowie die bei der Beklagten für den Kläger geführte Leistungsakte, welche Gegenstand der mündlichen Verhandlung vom 08.02.2012 wurden, sowie die Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 08.02.2012 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung führt für den Kläger nicht zum Erfolg.

Der Senat konnte über die Berufung entscheiden, obschon der Kläger zu der mündlichen Verhandlung am 08.02.2012 nicht erschienen ist. Der Kläger wurde ordnungsgemäß durch Übergabe der Ladung in der Justizvollzugsanstalt geladen und auf die Möglichkeit einer Entscheidung in seiner Abwesenheit hingewiesen. Der Umstand, dass sich der Kläger seit dem 13.09.2011 in Untersuchungshaft befindet, ändert hieran, wie der Senat bereits in seinen Urteilen vom 21.09.2011 u.a. in den Verfahren - L 3 AL 2514/10 -, - [L 3 AL 2521/10](#) -, - [L 3 AL 2641/10](#) - und vom 19.10.2011 u.a. in den Verfahren - [L 3 AL 3913/11](#) -, - L 3 AL 3819/11 -, [L 3 AL 3917/11](#) - entschieden hat, nichts. Der Kläger ist vielmehr, da sein persönliches Erscheinen nicht angeordnet war, wie jeder andere Prozessbeteiligte zu behandeln, dem das Erscheinen zur mündlichen Verhandlung freigestellt worden ist (vgl. Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 21.06.1983 - [4 RJ 3/83](#) - veröffentlicht in juris).

Der Senat war auch nicht verpflichtet, dem Kläger, wie von ihm beantragt, eine Kopie der Verfahrens- und Verwaltungsakte zu fertigen und zur Verfügung zu stellen. Der Antrag ist, da der Kläger eine Kopie der gesamten Akte begehrt hat, ohne ihn auf konkrete Aktenteile zu begrenzen, rechtsmissbräuchlich (Beschluss des erkennenden Senats vom 29.06.2011 - L 3 AL 1928/11 B -; Urteile des erkennenden Senats vom 21.09.2011, - L 3 AL 2514/10 -, - [L 3 AL 2521/10](#) -, - [L 3 AL 2641/10](#) -). Der Umstand, dass sich der Kläger aktuell in Untersuchung befindet, ändert hieran nichts.

Die statthafte Berufung ([§ 143 Abs. 1 SGG](#)) wurde form- und fristgerecht eingelegt (vgl. [§ 151 Abs. 1 SGG](#)); sie ist zulässig. Die Berufung ist

jedoch unbegründet.

Der Rechtsstreit ist nicht, wie klägerseits beantragt, an das SG zurückzuverweisen. Gemäß [§ 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG](#) in der ab dem 01.01.2012 geltenden Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 22.12.2011 ([BGBl. I S.3057](#)) kann das Landessozialgericht durch Urteil die angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache an das Sozialgericht zurückverweisen, wenn das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet und auf Grund dieses Mangels eine umfangreiche und aufwändige Beweisaufnahme notwendig ist. Ein wesentlicher Mangel des Verfahrens, der zur Zurückverweisung an das SG führen könnte, liegt vor, wenn gegen eine das Gerichtsverfahren regelnde Vorschrift verstoßen wurde und die Entscheidung des Sozialgerichts hierauf beruhen kann. Das Landessozialgericht entscheidet bei Vorliegen eines Mangels nach seinem pflichtgemäßen Ermessen, ob es in der Sache selbst entscheidet oder zurückverweisen will. Eine Verpflichtung zur Zurückverweisung besteht auch bei Vorliegen eines wesentlichen Mangels des Verfahrens nicht (vgl. BSG, Urteil vom 17.02.1956 - [6 RKa 14/55](#) - veröffentlicht in juris). Der angefochtene Gerichtsbescheid des SG ist jedoch nicht mit einem wesentlichen Mangels des Verfahrens behaftet, er ist verfahrensfehlerfrei zustande gekommen. Das SG hat dem Kläger insb. in ausreichendem Maße rechtliches Gehör gewährt. Der Anspruch auf rechtliches Gehör soll verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten, und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht in seine Erwägungen mit einbezogen wird (BSG, Beschluss vom 2. April 2009 - [B 2 U 281/08 B](#) - m.w.N. veröffentlicht in juris). Zur Verwirklichung dieses Rechts eröffnet [§ 120 Abs. 1 SGG](#) den Beteiligten das Recht auf Einsicht in die Akten. Dem Kläger wurde Gelegenheit eingeräumt, die Akten in der Zeit vom 22.03. - 07.04.2010 in den Räumlichkeiten seiner Heimatgemeinde einzusehen. Hiervon hat der Kläger keinen Gebrauch gemacht. Den neuerlichen Anträge auf Gewährung von Akteneinsicht war daher nicht stattzugeben. Der Kläger hat seine wiederholten Anträge weder begründet, noch ist anderweitig ersichtlich, dass das SG seiner Entscheidung neue, dem Kläger nicht bereits bekannte Tatsachen zu Grund gelegt hat. Die Anträge dienen einzig dazu, eine Sachentscheidung des SG zu verzögern; sie waren rechtsmissbräuchlich gestellt.

Der Einwand des Klägers, das SG habe auch die beantragte Überlassung von Kopien der Akten verwehrt, geht fehl, da im erstinstanzlichen Verfahren kein entsprechender Antrag gestellt wurde.

Auch ist ein wesentlicher Verfahrensmangel nicht dadurch begründet, dass das SG selbst - im Rahmen des angefochtenen Gerichtsbescheides - über einen Befangenheitsantrag des Klägers entschieden hat. Ungeachtet davon, dass der Befangenheitsantrag des Klägers vom 05.02.2009 vom Kläger am 18.02.2009 wieder zurückgenommen wurden, haben auch die "verfahrensübergreifend" gestellten Befangenheitsanträge, wie der Senat in seinem Beschluss vom 21.06.2011 - [L 3 AL 1568/11 NZB](#) - (veröffentlicht in juris) bereits entschieden hat, ein Eingehen auf den Gegenstand des Verfahrens nicht erfordert; sie wurden offensichtlich nur zu Zweck gestellt, den Vorsitzenden aus dem Verfahren zu drängen. Über die offensichtlich unzulässigen Befangenheitsgesuch konnte das SG daher selbst (vgl. Littmann in SGG-Handkommentar, 3. Aufl., § 60 Rn. 25), ohne dass es eines - isolierten - förmlichen Beschlusses hierüber bedurft hätte, entscheiden.

Das SG hat in nicht zu beanstandender Weise im Wege eines Gerichtsbescheides entschieden, da die Sache hat keine besondere Schwierigkeit in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht aufgewiesen hat und der Sachverhalt geklärt war (vgl. [§ 105 Abs. 1 SGG](#)). Das Sozialgericht entscheidet bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen nach seinem Ermessen, ob es im Wege eines Gerichtsbescheides entscheidet oder mündlich verhandelt (Leitherer, in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl., § 105, Rn. 9). Eine Überprüfung dieser Entscheidung durch das Rechtsmittelgericht erfolgt nur auf Ermessenfehler hin (Leitherer, a.a.O., § 105, Rn. 25). Ermessenfehler sind dem Senat indes nicht erkennbar. Da die Beteiligten auch ordnungsgemäß vom SG zur beabsichtigten Vorgehensweise angehört wurden, unterliegt die Entscheidung des SG, im Wege eines Gerichtsbescheides zu entscheiden, keinen Bedenken.

Da der Gerichtsbescheid gemäß [§ 105 Abs. 1 SGG](#) ohne mündliche Verhandlung ergeht (vgl. [§§ 153 Abs. 1, 124 Abs. 3 SGG](#)), gehen die Einwände des Klägers, ihm sei kein Protokoll übersandt worden, es läge ein unzulässiger Sammeltermin vor, er sei unberechtigterweise als säumig behandelt worden, das SG habe nicht die obligatorischen 15 Minuten gewartet, ihm sei eine Fahrkarte zum Termin verweigert worden und das SG habe unzulässigerweise erst nach dem Termin über sein PKH-Gesuch entschieden, ins Leere.

Der angefochtene Gerichtsbescheid vom 18.05.2010 ist hiernach verfahrensfehlerfrei zustande gekommen und auch im Übrigen nicht zu beanstanden; die Berufung ist zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2012-02-15